924

mub 41/2 %

nch the Ainswier jebergeit

Reichsbank Möniglichen

brieffich erfolgen. I und 1. Oktober

aber mit 3ins-Juli 1917 fällig.

im Januar jedes Stude Ronnen

t. 3m Uebrigen af ber Borberfeite nad ihrem Er-

irektorium ausgenter 1000 Mark, eben werben.

irandt die 3ah-

Februar;

eftens aber nom m Boblungstage,

chaers perrechaet.

Ro-TS.

bel ben Schahan-

n 30. September, auf alle anbern e la und I b). angabe felner für leje Rieberlegung lere ausgefertigten

Erichelmi ifiglich mit Musnahme ber Conn- und Deftinge.

Breis ptertelifthelich bier mit Trägerlobn 1.35 -4, Im Begirksnb 10 Km.-Berbebn 1.40 .4, im übrigen Württemberg 1.50 ... 9R mats-Bhonnements ceb Berbillenin.

# Der Gesellschafter.

# Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Ferniprecher Rr. 29.

90. Jahrgang.

Bolticheckhonto Mr. 5113 Stutiger:

fingeigen-Gebühr für bie einfpalt. Bette aus gewöhnlicher Schrift ober beren Raum bei einmal Einrückung 10 4. bei mehrmaliger entigeechend Rabott.

Beilagen: Blanberftfibden Bllufte, Gountagebla t

極 206

Montag, ben 4. September

1916

# Einmarsch deutscher u. bulgarischer Truppen in Rumänien.

Amtlides.

R. Gberamt Magold. Die wichtigften Bestimmungen ber Berordnung bes Bundestats über Dilijenfrlichte nom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. 5. 846) und ber Berfligung bes Minifteriums bes Innern über Silfenfrichte vont 28. Aug. 1916 (Staatson-geiger Rr. 202) werben bekannt gegeben:

§ 1. Erbfen, Bohnen und Linfen (Sillfenfrlichte) Dirjen nur an Die Bentral-Ginkauls-Gefellichaft m. b. S. - Reichshülfeufruchtftelle - Beritn abgefett merben.

Diefe Borichrift gilt nicht 1. für Aderbohnen, Sojabohnen, Belufchken, Erbfenichalen und .kleie, fomeit fie ber Regelung file Reaftfuttermittel unterliegen;

2. file anerkauntes Santgut, für nachweislich jum Bemufebau bestimmtes Saatgut tomie für Saatgut, das durch Die vom R. Min. bes Innern bestimmte Saufftelle, b. f. hle Rauffielle bes Berbands landwirtschaftlicher Genoffen-ichaften in Bilritemberg E. B. in Stuttgart, Urbanftr. 12, als zur Gaat geeignet erklatt und von ber vom Reichskangler bestimmten Stelle gu Saatgmeden freigegeben morben ift. Gur Saalgut gelien ble Borfdriften bes § 10. Der Rachweis ift burch eine behördlich beglaubigte Be-icheinigung gu erbringen. Für bie Ansstellung ber Be-icheinigung ift bie Ortspoligeibehörbe gustanbig;

3. für frifches Gemufe, b. b. für eingemachte Ditfenfriichte to g ichtoffenen Behattniffen (Ronfersen), für Dillfenfrlichte, folange fie fich im Gentenge mit anderer Frucht

Dittenfrlichte blirfen norbehultlich ber befonderen Regelung für die im Abj. 2 Rr. 1 genannten Ergengniffe nicht perfilitent merben.

§ 2. Ber Dillfenfelich'e erntet, ift verpflichtet, die geerntete Menge getrenntnach Arten (Erbfen, Linfen, Bohnen) burch Bermittelung ber Gemeinbebehörbe bem Dberamt in boppelter Bertigung nach Einbeingung ber Ernie angugeigen. Wet am 1. Ditober 1916 Sutfenfruchte im Gewahrfam bat, bie bis zu biefem Jelipunkt noch nicht angegeigt find, hat fie bis gum 5. Oktober 1916 anzugeigen, befinden fich folche Mengen mit bem Beginne bes 1. Oktober 1916 unterwegs, fo ift die Angeige underzüglich nach bem Empfange von dem Empfanger ju erflatien. Geht der Gewahrfam an den angezeigten Mengen rach Erflattung der Angeige auf einen anderen fiber, so hat der Angeigepflichtige binnen einer Woche den Berbleib ber Mengen anzugeigen.

In ber Ungeige ift angugeben, melde Mengen nach § 1 Abf. 2 3. 2 und nach § 4 beanfprucht merben. Es ift ferner angugeben, für miertel Berfonen und für welche Unbauflache bie Burlichbehaltung nach § 4 Abl. 2 beanprucht wirb.

Die Angeigepflicht erstreckt fich nicht auf die im § 1 | Abf. 2 unter Beffer 1, 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner find anguzeigen Mengen unter 25 Rifogramm

§ 3. Werben Billfenfruchte im Gemenge (§ 1 Abf. 2 Rr. 4) nochträglich ausgesonbert, fo unterliegen fie ber Ungeigepflicht nach Maggabe bes § 2. Die Angeige ift binnen brei Tagen nach ber Aussonberung gu erflatten.

4. Die Befiger von Bullenfruchten haben bie Borrate, bie ber Abfagbeicheankung nach § 1 unterliegen, ber Reichshülfenfruchftelle auf Berlangen uduflich gu überlaffen und auf Abenf gu verlaben. Sie konnen ihrerfeits verlan-gen, daß biefe Stelle biefe Boridte auflich übernimmt, und eine Seift gur Abnahme fegen, bie minbeftens vier Wochen betrogen muß. Rach Abiauf der Frift erlifcht ble Abfag-beschrunkung nach § 1. 3ft ber Besitger nicht zugleich Eigentlimer, jo kana auch ber Eigentilmer bie Frift gur Abnahme feben.

Die Borfchrifi bes Abf. 1 Say 1 gill nicht für bie Dilfenfrlichte, die ber Befiger in feinem landwirtichaftlichen Betriebe gur nachften Beftellung notig hat ober beren er gu feiner Ernährung ober gur Ernährung ber Angehörigen ieiner Wirtschaft einschließlich bes Gefindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft fieben gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenfeller und Arbeiter, foweit fie fraft ihrer Berechtigung ober als Lohn Dalfenfrüchte gu beaufpruchen haben. Der Reichskangler kann beitimmen, welche Mengen bem Befiger auf Grund biefer Beftimmung gu befaffen

Die natheren Beftimmungen über bie Lieferung und Abnahme erlößt ber Reichelt maler.

§ 5. Soweit Millenfriichte der Ueberlaffungspflicht nach § 4 unterliegen, haben die Befiger für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung berfelben gu forgen. Gie buren ihre Boredte ohne Bufitmmung ber Reichshillfenfruchtfreile nicht verarbeiten. Als Berarbeiten gilt auch bas Schalen. Gie haben ferner biefer Stelle auf Erforbern Muskunft gu geben, Broben gegen Ceftattung ber Borto-

Das Oberamt kann auf Antrag ber Reichshilljenfruchtftelle anordnen, bag bir Frucht von bem Befiger mit ben Mitteln feines landwirifchaftlichen Betriebs binnen einer beftimmten Brift ausgedrofchen wird. Rommt ber Berpflichtele bem Berlangen nicht noch, fo kann bie guftfinbige Behorbe auf Antrag ber Reichshillfenfruchiftelle bas Ausbreichen auf beffen Roften burch einen Dritten vornehmen laffen. Der Berpflichtete hat bie Bornahme in feinen Wirtichafteraumen und mit ben Mitteln feines Betrlebs gu

Racheakte — vergeihen Sie mit — nicht besonders emp-

ftimmte Lagaron bei. "Es follte auch nur fur ben auger-

ften Rotfall fein. Aber Gle haben recht, es mare hinter-

liftig, davon Gebrauch zu mochen, und damit ich nicht in

Berfuchung komme, so was man fagt, ein Denunglant gu fein, so — bamit nahm er bas Papier wieder aus ber Tasche und gereiß es in kleine Feten — "so! Und jett will ich halt sehen, ob mir der Minister aus Gesicht glaubt,

daß ich einer Beforderung wilrdig bin. Ich glaube kaum."
"Glauben Sie's immerhin. Richt auf das Geficht, sondern auf Charakter und Fähigkeiten kommt es beim

"Richt mahr?" Das hab' ich mir auch schon gefagt,

§ 6. Die Reichshülfenfruchtfielle hat bem gur U ber laffung Bepflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemeffenen Uebernahmepreis gu gablen, ber ble im § 11

feftgeleiten Breife nicht überfchreiten bati. § 7. 3h ber Berhaufer mit bem Breife nicht einver-

ftanben, ben die Reichshillenfruchtfteile gebolen hat, fo fest bie Landesgetreibestelle ben Breis endgüttig fest. Sie beftimmt barilber, mer die baren Auslagen bes Berfahrens gu tragen hat. Der Berpflichtete hat ohne Ruckficht auf bie endgilitige Geftfegung bes Uebernahmepreifes gu liefern, bie Reichshülfenfruchtstelle hat vorläufig ben von ihr für angemeffen erachteten Breis zu gablen. Ift ber Berpflichtete nicht gugleich ber Eigentumer, fo kann auch ber Eigentumer die Gestjegung bes Breifes burch die Lanbesgetreibe-ftelle herbetführen. Gein Recht erlifcht, wenn er nicht bin-nen brei Monaten nach Mitteilung bes Preisungebots an ben Berpflichteten bavon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlaffung nicht freiwillig, fo wird bas Eigentum auf Antrag ber Reichshillfenfruchiftelle burch Anordnung bes Oberamte auf biefe Stelle ober bie von ihr in bem Antrag bezeichnete Berfon fibertragen. Die Anordnung ift an ben gur Ueberlaffung Berpflichteten gu richten. Das Eigentum geht fiber, fobalb bie Anordnung bem gur Ueberluffung Berpflichteten gugeht.

Reben bem Uebernahmepreise kann für die Aufbemahrung bei langerer Dauer eine angemeffene Bergitiung ge-gabit werben, beren Sobe bie hohere Berwollungsbehorde bes Aufbewahrungsorfs endgilltig festist.

§ 8. Die Landesgetreibestelle emigheibet endgilltig fiber alle Streitigkeiten, Die fich gwifden ben Beteiligten aus ber Aufforberung gum Drefchen ober gur kauflichen Ueberfaffung fowie aus ber Urberfaffung ergeben.

§ 9. Die Reichshülfenfruchtstelle barf bie übernommenen Sulfenfruchte nur an die Beeres. und Marinepermaltung, an Rommunalverbande ober an bie vom Reichskangler bestimmten Stellen abgebeit.

Der Reichnkangter kann bie Bebingungen und Breife bestimmen, ju benen bie Reichnhülfenfruchtstelle bie von ihr fibernommenen Mengen gu verteilen und abzugeben hat.

§ 10. Dülfenfrüchte, bie von ber Reichshülfenfrucht-ftelle (§ 1) nach § 1 Abj. 2 3. 2 ju Saatzwecken frei-gegeben find, burfen nur burch bie Raufftelle bes Berbands landm. Genoffenichaften in Buritemberg e. B. in Stuttgart Urbanftr. 12, abgefest merben. Die Reichobilifenfruchiftelle hat ble Raufftelle von jeder Breigabe unvergliglich gu benachrichtigen. Die Raufftelle kann bie Preife für tas Saalgut im Ginvernehmen mit ber Reichshütsensruchtftelle (§ 1) porichreiben. Sie ift an bie pom Reichskangler vorgefchriebenen Grengen gebunden. Der Reichakongler kann meltere Bestimmungen über ben Berkehr mit Santgut erlaffen.

### Irgendwo.

Stehn wir am Fenfier in Sternennacht, benken mir alle bas Gine, bas Gine: Irgendmo, trgendmo tobt eine Schlacht, lohi ber Dimmel im Fenerscheine.

Britgt uns ber Morgen, grifft uns bas Leid: Irgendmo bluten bie beutschen Brilber. Doch und erhebt auch bie Große ber Beil: Sigenbmo brechen auch Geinde nieber.

's ift, als regnete Racht und Tag erbmarts ein Stutftrom aus Bolkengefchiebe. Dennoch vor keinem Bolite lag fold; ein Weg voll heiliger Liebe !

Sup. Geller Gorft.

Manne an. "Das fagt meine Braut auch."

fehlenomert."

"Rannten Gie nicht ben Ramen Fruhmann?" 3a, the verftorbener Mann, ber Affeffor, mar ein

Freund und Rorpsbruder bes Minifters, und meine Braut hat mir aufgetragen, ihn baran gu erinnern."

Der Frembe blidtie ibn eine Beile foridenb an, bann

"Sind Sie benn gerabe barauf verfeffen, Richter gu merben?" Ich an Ihrer Stelle wurde eine eintragliche Oberfehreitenfelle bei einem Appeligerichte vorziehen." "Sa, bas mare mir freilich auch lieber. Aber ich fürchte. es ift gu unbescheiben, und der Minifter konnte es mir

verlibein, wenn ich -" "Mun, allgu große Beichelbenheit empfiehlt gerabe auch I tete, in Gebanken vertieft.

beinen weiteren Gebrauch zu machen. 3ch finde berartige | nicht. Seber muß feinen eigenen Wert fublen." Und fich erhebend fuhr er fort: "Ich wünfche Ihnen gu allem berglich Gliich. Reifen Sie getroft nach Saufe. Ueberlaffen Sie es mir, bem Minifier in Ihrem Ramen alles bas gu fagen, mas er horen barf, und er wird Ihnen gang gewiß

"Was failt Ihnen ein?" rief Sauerteig. "Ich habe meinen letten Beller für die Reife und ben Angug ba verwendet und jollte nicht einmal den Minifter fprechen?" "Wenn ich Ihnen aber fage, bag ich -"

"Aber ich kenne Sie ja gar nicht," fprach Lagarus fest entichiebener. "Um Ende find Sie boch ber Mitbewerber auf die Affefforftelle in Stergenfelb. Da mochien Gie mich nun bereben, eine andere Rattlere ju ergretfen - mich fortichicken - mie?"

"Beruhigen Gie fich. Gle merben mich kennen lernen und mie ich hoffe, auch in freundlicher Erinnerung behalten. 3d werde jest nachfragen, ob ber Minifter noch nicht gu Baufe. Warten Sie holl ab, und follten wir uns nicht mehr feben, fo leben Gie mohl und Billde auf für bie

Damit reichte er Sauerteig bie Sand und ichritt bann gur Tire hinaue.

Lazarus Sauerielg wußte nicht, was er benken follte. Wer was es, bem er fo unporfichtigerweise vertraut und ber fich fo hartnuckig ber Pflicht entgogen. fich porguftellen? War es der Mitbewerber, mat er es nicht? Er gribelte und gribelte, und schlieglich sette er fich wieder und war-

# Lazarus Hauerteig.

Bon Mogimilian Gdmibt.

Bottfegung und Schling.

"Run, man fagen Gie jest?" fragte Sauerielg, bas Papier in Die Safche ftedeenb.

"Duß Sie ein witiger Ropf find. Aber ba Sie fich fo vertrauensfelig an mich wondten, fo möchte ich Ihnen ben Rat geben, von biefem Beweife, ber boch eine Bertrauens. verlegung Ihrerfeits gegen Ihren Amtsvorftand involviert,

LANDKREIS &

Dilfenfriichte, die als Caalgut in Anfpruch genommen (§ 1 21bf. 2 Mr. 2 und § 4 21bf. 2 Sag 1), aber gu Saalgweden nicht verwender morden find, find nach Beenbigung ber Caatgeit, fpotestens am 31. Mai 1917, bei ber Reichshillfenfruchtstelle (§ 1) angumelben und non biefer nach § 4 ff. gu fibernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Rilogramm von jeber Ait.

Die Borfchriften bes Abf. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachwelalich jum Be-

miljeanbau bestimmt ift.

Als anerhanntes Soatgut von Erbjen, Bohnen und Linfen (mit Ausnahme von Adterbohnen, Sojabohnen und Belufchien) im Sione bes § 1 Abf. 2 3iff. 2 und bes § 10 gilt Saatgut, bas von Felbbestanben ftammt, bie von einer Santguditanftalt ober einer landwirtichaftlichen Rorperfchaft (Candmittichafiskominei) ober pon ber bentichen Landwirtichaftagefellichaft in Berifn ober ber Driginaffautgutabteilung des Bundes der Landwitte anerkannt morben find. Diefes Santgut barf nur in plomblerten Gaden abgegeben menben. Der unter Blombe gu legente Anblingegettel muß die genaue Begeichnung bes Betriebe, in bem bon Santgut gebaut murbe, fomle ber Santguchtanftalt ober fandmirifcaftiichen Rorpericalt enthalten, von melder ber Belbbeftanb anerkannt marbe, aus bem bas Saufgut fiammt.

Wer fich mit bem Berkauf von nicht anerkanntem Saatgut von Erbfen, Bobuen und Linfen (mit Ausnahme von Aderbohnen, Gojabohnen und Belufchken) gum Anbau von Gemife befatt, bat biervon ber Ortopoligeibeborbe unter genauer Angabe ber jum Berkauf ftebenben Mengen

und Arten Angeige gu erffatten.

Das jum Andau pon Gemufe verkaufte Saaigut barf nur in einer Berpackung abgegeben werben, weiche bie Auffchrift trägt: Saatgut von Erbfen, (Linfen, Bohnen) gum Anbau von Gemufe". Ueber Die gur Gaat abgegebenen Mengen ift ein Bergeichnis gu führen, in ban ber Rame und Wohnort des Raufers, fowle bie perkaufte Menge einzutragen ift. Diefes Bergeichnis ift am Schluß jeden Monato nach Zuwache, Abgung und Reftbeftand ge-nau abzuschließen und bis längftene 5. des folgenden Monate mit einer Abichrift des Abichlugergebniffes Der Ortepolizeibehorde bes Wohnoris, beim Berkauf bes Santguis im Umbergiehen der Ortopolizeibehorde ben Aufenthaltsoris jur Einfichtnahme und Brüfung vorzulegen. Die Ortspolizeibehorde hat die vorgenommene Brü-

fung im Bergeichnis gu beicheinigen und beim Berkauf bes Santguts im Umhergieben die Abichrift bes Abichlugergebniffes ber Ortepoligeibehorbe bes Bohnorin ben Berkaufern

11. Der Breis für bie Stülfenfrüchte barf porbehaltlich ber Borichriften bas § 9 Abi. 2, § 10 Abi. 1 nicht

bei Erbfen . . . 41 bis 60 Marit für ben Doppelgentner, bel Bohnen . . . 41 ,, 70 ,, ,, ,,

bet Linfen . . 41 ,, 75 ,, Breife von 60 70 75 A fowle bir auf Grund des § 10 jeftgefetten Preife flad Dochftpreife im Ginne des Gefetjes vom 4, Auguft 1914 in ber Foffung ber Bekanntmachung pom 17. Degember 1914 (Reichs-Gefegol. S. 516) in Berbindung mit ben Bekanntmachungen bom 21. Innuar 1915 (Reichs. Gefegbi. 5. 25) und vom 23. Didig 1916 (Reichogefegbl. G. 183). § 12. Die Gelaffung weiterer Anordnungen hommt der Landes getreibestelle gu.

§ 13. Dit Gejangnis bis gu 6 Monaten ober mit Gelbitrafe bis gu fünfzehntaufend Dark wird beftraft: 1. wer Dutfenfilichte (§ 1) ben Borfchriften ber §§ 1 unb

10 gumiber abjest;

2. mer bie ihm nach §§ 2, 3 ober 10 2bj. 2 obliegende Un. geige nicht in ber gefetten Grift erfrattet ober mer miffentlich unrichtige ober unvollstandige Angaben macht;

3. mer ber Berpflichtung jur Aufbewehrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 21bj. 1) jumiberhandelt, ober mer unbefugt Daifenfrüchte verarbeitet ober verfüttert (§ 1 | des Generals Litmann ftebenben Truppen fort.

Auf 3 § 5 Abf. 1); 4. wer Dillerfriichte, Die ihm als Sogtgut belaffen find ober bie er gu Gantgweden erworben fat, gu anberen 3medien verwendet; 5. mer ben pon ben Randengenfra'behlleben erfoffenen Be-

filmmungen gumlbeibanbeit.

In ben Gillen ber Rummer 1 und 2 kann neten ber Strafe auf Einglehung ber Dillfenfrichte erkannt werben, auf die fich bie ftrafbare Sandlung begleht, abne Rudficht barani, ob fte bem Tatter geboren ober nicht.

§ 14. Diefe Anordmungen find in Rraft getreten. § 15. Die feither erlaffenen Anordnungen über ben Betkehr mit Dillenf fichten find erfest. Magold, den 31. Aug. 1916.

Rommerell Die Berren Orteverfteber wollen vorftebenbe Beftimmungen alsbald nach bem Eriche'nen bes Begirbromisblotten gum Ausbang beingen ober anichlagen und in öffentl. Bekanntmachung barauf bingumeifen. Rommerell. Den 31. Aug. 1916.

Den (Stadt).Echnitheißenämtern wird bie alebalbige Erlebigung bes oberomft. Etaffes vom 27. Juli 1916 beir. Jahresichatung der Gebaube und Bubehörben (Befellich, Dr. 175) in Erinnerung gebracht. Den 1. Gept. 1916.

Berfehr mit Brotgetreibe, Gerfte und Bafer. Es failt auf, bag nur fehr wenige Angeigen gemaß 5 ber Bundenrale verarbnung über ben Berk-fr mit Brotgebeite und Diebi, mit Gerfie und Sofer vom 29. Juni und 6. Juli 1916 (R. . Bl. 6. 781, 800 und 811) ein-

Daber werden bie im Begirk anfaffigen Candmirte, bie außerhalb bes Oberamtsbegirks Gelber befigen, barauf bingemiefen, bag gmar außerhalb bes Oberamtsbegirks gewerdfenes Getreibe, Gerfie und Dafer in ben Dberomtsbegitt herelagebrocht merben burjen, bag aber bie Orteanberung binnen 3 Tagen unter Angabe ber Getreibearten und ihrer Mengen, fomoht bem Oberamt Ragold, als bent Oberamt, aus beffen Begut bie Einfuhr erfolgt, angegeigen find,

Die Derren Orteworfteber berjenigen Gemeinben, für welche biefe Borfchifft in Betracht kommt, wollen bie Einmohneridaft tym, die ihnen eima bikannten buich bie Boridnift betroffenen Condmirte Atfprechend belehren.

Den 2. Gept. 1916.

# Die amtlichen Tagesberichte.

WIB. Großes Sauptquartier, 2. Sept. Amtl. Tel.

### Weftlicher Rriegeschauplas.

Nördlich und füdlich ber Somme dauert ber scharfe Artilleriefampf an. 3m Abschnitt Foureauxwald - Longueval fanden Dandgranatentämpfe ftatt. Südöftlich von Maurepas blieb ein frangofifder Borftog erfolglos. Bei Eftrees wurde gestern abend ein noch in franzöfifder Sand befindlicher Graben wiederge nommen. Rechts ber Maas lebte bie Feuertätigkeit zeitweise erheblich auf.

### Deftlicher Ariegofchauplas : heeresgruppe bes Generalfelbmarichalls Bring Leopold von Bayern :

Die Ruffen setzten ihre Anstrengungen sudwestlich von Lugt gegen die unter dem Befehl

Ihre mit vielfacher lleberlegenheit geführten und oft wiederholten Angriffe batten vorübergehend bei Korntnica Erfolg. Durch unseren Gegenangriff wurde der Feind in Unordnung zuschlicht worfen. Wir haben hier gestern und vorgestern 10 Offiziere, 1100 Mann zu Gesansgenen gemacht und mehrere Maschinengewehre werden won erbeutet. Nördlich von Iborow gewannen uns sere zum Gegenstoß angesetzten Truppen Boden.
Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl:

Nordwestlich von Mariampol (am Onjestr) bei Korntnica Erfolg. Durch unferen Gegenan-

Der Erste Generalquartiermeister: Lubenborff.

Weftlicher Rriegsschauplan :

fampi, reftlos zurüdgeschlagen.

# Front bes Generals ber Ravallerie Erzherzog Rarl :

Deftlich und füdöftlich von Brzegann entfpan- EBAT nen sich örtlich begrenzte Rampfe. Feindliche Stall Angriffe wurden abgewiesen. Das Gefecht ist an Ingeniellen Stellen noch im Gange.

einzelnen Stellen noch im Gange. In den Karpathen richteten sich die russischen Sie Unternehmungen gestern häuptsächlich gegen die Schenstellungen südöstlich davon, Sanden Vongegen blieb die Plosta-

Doß der Martin Olffigiere etaberuf Berliu, 4 Geptember haber ble Feffung Lor

Rach einiger Beit öffnete fich bie Titre, die gum Rabinett des Miniftere führte, und ber joviale Diener kam mit einem Echreiben beraus, bas er bem fiberrofchien Funktionar mit den Worten übergab: "Bon Gr. Ergelleng. bem Berra Minifter. Er mußte gu einer Sigung und ift nicht mehr zu iprechen. Den Beicheld auf Ihr Gefuch enthalt bies Schreiben."

"D weh!" rief Gauerieig, bem es gu bammern begann, "bas wird mein Tobesurieil fein!"

Mit gitternben Sanben erbruch er bas Ruvert. Der Inhalt mar eine Dunbertgulbennote und folgenden

"Co macht mir Bergnilgen, Ihnen mittellen gu konnen, bag Gie gur Befegung ber erledigien Dberfehreidesftelle am Appellgerichte gu R. burch mich bei Gr. Majefiat in Borichlag gebeucht werben. Anbel eine Enfichabigung für Reife- und Tollettekoften. Bar Beforberung und Berebelichung alles Gifich munichend, bin ich 3hr R. R., Staatsminifter."

Squertelg fperrie den Mund in einer Art Bergudning angelweit auf: er claubte zu traumen. Rach einer Weile fragte er ben Diener :

Aber — wie wußte — ich habe doch kein Wort mit Exselleng gefprochen?" "Ra, ich meine, Gie hatten fich lange genug mit ihr

unterholten," ermiberte lächelnb ber Diener."
"Sch? 250?"
"Run vorbin - hier in biefem 3immer."

"Was? Da — ba — bas war — ?"

"Ge. Exzellens ber Derr Minifter," besidtigte ber Diener, lifder Lobgefang an aus "allen Alejen" Sauerieig nicht heraus. Gine Art Schwindel erfaßte ihn. Gott in ber Dobe!"

Wie er gur Titre hinaus- und bie Treppe hinabgekommen, mußte er kaum. Als er noch an bemfelben Sage auf ber Deimretfe wieber im Stellmagen fog, lachte et fiogweife por fich bin. Die Mitreifenden hielten ibn ffir verrudet. boch es maren nur Musbrilche ber Freude, Die nach feiner Deimkehr feine Brauf mit ibm feille.

Das Dekret gu feiner Erneunung trof fcon nach eintgen Togen ein. Best mar bas Ueberraichisein an bem Beren Canbrichter. Alle biefer ihm gratulierte, konnte er nicht umbin, eiwas fauerfuß gu bemerken; "Gie muffen bieje fur Sie fo gunftige Ernennung

einem außerft glücklichen Umftanbe gu verdanken haben. "So icheint er," antwortete ber neugebochene Oberfeltreitet. "Gang eigentumilde Urfachen find es oft, bie bas Gilidt herheliführen. Ich kenne foger einen Fall, mo dies durch ein Tobesurteit erreicht murbe."

"Richt möglich!" Diefen Gall milffen Gie mir ergablen!" meinte ber Canbrichter, verwundert lachen).

Logarus Sauerteig lachte auch, ergantie aber nichts. Dag biefer Sall pielleicht auch mit ber bald barauf angeb. lich wegen vorgerlichten Alters erfolgten Benfionlerung ber Landrichters im Jusammenhang ftand, ohnte biefer lettere notifilich nicht. Sauerteig aber muchte es fich und feinen Untergebenen gur wich igften Regel: niemals eimas gu unterschreiben, mas man nicht gelefen bat.

Bebe Racht, mo bas Sternscheer über unfern Saup. tern babinglebt, ift auch eine heilige Racht. Abend fur Abend hebt über unferer kleinen Erbe ein munberbar himmlifder Lobgefang an: "Chre fei Golt in ber Sobe". Unb aus "allen Tlefen" fprechen faufend Stimmen: "Ehre fel Mittelmener.

31 Rriegeerflarungen.	
1. Defterreich-Serbien 29. Bull	1914
2. Deitidifand-Rogiand 1. Anguft	
3. Teutlichland - Ronkreich 3	
4. Relaien - Deutichland 3	
5. England-Deutschland 5.	
6. Mantenearo-Defterreich 5.	
7. Deutschland-Gerbien 6.	
8. Defierceich-Ruftland 6.	
9. Deutschland-Montenegto 8	100
10. Frankreich-Defterreich 12.	
11. England-Defterreid; 13.	
12. Jepan-Deutschland 23.	
13. Defterreich-Japon 25 .	
14. Defterreich-Belgien 28. "	
15. Türkei-Rugland 2. Noveml	KE W
16. Tilrkel-Frankielch 6. "	*
17. Türkel-England 6.	
18. Elirkei-Belgien 7.	1075
19. Zialien-Defterreich 23. Mal	1915
20. Tilrkel-Italien 22. August	
21. Bulgarien-Serbien 14. Ditiober	
22. Frankreich-Buigarlen 16	
23. England - Bulgarien 16. "	
24. Stollen-Bulgarten 17.	
25. Auftland — Bulgarien 22.	1010
26. Deutschlaub-Bortugal 9. Mary	1916
27. Italien-Deutschland 27. August	100

28.

30.

1. September

28. Rumanien-Defterreich

31. Bulgerien-Rumanten

30. Tilrkei-Rumanten

29. Deutschland-Rumanien

Die Artillerieschlacht im Sommegebiet hat Gunden beiderigeit angenommen. Zwischen und größte Destigkeit angenommen. Zwischen und größte Destigkeit angenommen. Zwischen und größte Artigkeit angenommen. Zwischen und größte Angrisse zu sammen gebroch en. Rechts der Maas sind dem auf die Front Thiau- war und gebroch dem mont-Laux ausgedehnten Vorbereitungsseuer nur beiderseits der Straße Baux-Souville semdliche von Phylogodiam werds von Angrisse gefolgt; sie sind abgewie sen.

Destlicher Kriegeschanvlas:
Front des Generalsedwarschalls Prinz Leopold von Angrisse der Angrisse zum Angrisse erneut starke und geschand der Angrisse zum Angrisse unter dem Besehl des Generals von Sben stehen. Angrisse und geschand der Angrisse unter dem Besehl des Generals von Sben stehen. Angrisse und geschand der Marmouth und of the United States of the Un

OHIO

nolfrei

forgun

Satta

hinder

Revol

Raferi

Magel

genbes

jeht 50

orgun folgun folgun Gelten Rafert

n die G

Den Dang: Berlin, 4. Gept.

2. 西南北島

- IIdy pi

LANDKREIS **E** 

ruppen fort. eführten und orübergehend

negebiet hat Dumber angelien ge prochen Dumber angeliener nur abende farte Allen De gule Allend de brochen Thian abende farte Allend de brochen Thian abende farte Allend de brochen de griedelen nur abende farte Allend de brochen de griedelen nur abende farte Allend de brochen de griedelen nur abende farte Len. 麻客:

erneut starte of the composition Basenett & Composition of the composi

ng Leopold

gherzog Karl : # ## ### Feindliche Frank oie ruffischen die gegen d

opember tal" uguft stober

1916 län uguft eptember "

Baltantriegeichanblas.

Die Dobrubicha-Grenze ift zwischen ber Do-Die Dobrudschaften ind den Gegenans der Abstragen Gegenans und dem Schwarzen Meer von deutschen und der Abstragen Gegenans und der Gegenans der Abstragen Gegenans der Gegenans de nau und dem Schwarzen Meer von deutschen und

besiehenbe Armee ben Generaloberften von Ternginanskil murbe gestern nordöftlich und füboftlich von Swiniuchn erneut hejtig angegriffen. Der Feind brang in bas Dorf Rorntnica ein, mußte aber por einem umfaffenben Gegenftof in Unordnung gurlichgeben. Er ließ 10 Offigiere, 1100 Mann, mehrere Dafchlirengemehre in ber Dand ber Berbilinbeten. Ceine blutigen Berlufte find außerordentlich ichmer.

Italienifcher Ariegeichanplan. Die Gefculle- und Minenwerferkampfe an ber Ruffen-Z landifchen Front bauerten in mehreren Abichnitten mit wechfelnber Starke fort und erftrechten fich auch auf ben Raum von Plawa. Im Plöckenabschilt schritt der Feind nach sehr gund bei Reinen Pal, beitigem Arillerteseuer zum Angriff auf den Meinen Pal, brong hier in einen Tell unserer Stellung ein, wurde aber durch Gegenangriff wieder vollständig hinausgeworfen. An der Tivoler Front schelter mehrere Vorstöße schwächerer itallenifcher Abteilungen am Rufrebbo und ein zweimaliger Angriff des Gegners auf ben Civaron.

Destilch son Blora (Balona) brang eine italienische Reastruppe über die Bojusa vor. Sie wurde in Front und Flanke gesost und in zweitägigem Gesecht zurückgetworsen. Die Donaustotille versentte in der unteren Donau ein rumanisches Kanonendoot.

Beilin, 2. Gept. WEB. Major Baled hat nach einem Beifcht ber Bofeler Rachrichten vom 23. Auguft 1916 im Unterhaus erkiart, ble Militerten hatten insoefamt 35 Beppeline vernichtet. Es mare intereffant, wenn Major Bairb fich bie Milbe geben murbe, biefe Behauptung burch nahere Angaben von Ort und Beit bemeinkräftig gu ergangen. Die Animort wird aber mohl ebenjo foulbig bleiben, wie es bie amtlichen englifchen und frangofifchen Stellen jeiner Dand. II ist gehr schnell bei der Dand sind — getan gegenüber der jeiner Dand. II ist gehr schnell bei der Dand sind — getan gegenüber der jeiner Dand. II ist der Ansticken Ansticken II ist der Vand ihrer Behauptung erbenteten deutschen Fluozeuge durch Angabe von Ansticken III ist der Vand in II ist der Vand ist der Vand in II ist der Vand ist der V — die mit Jahlenangaben und Erfolgen auf dem Papier ftets fehr schnell bei ber Sand find — getan gegenüber der beutschen Aufforderung, die Jahl der nach ihrer Behauptung erbeuteten beutschen Finagenge durch Angabe von Ramen der Bejahung und Rummern der Finagenge zu

Bilros. Diese Racht umzslingelten Gendarmen und Nationalfreiwillige die Kaserne von Goloniki, dessen Gantsfon ich geweigert hatte, mit ihnen zusammenzugehen, ichnituen die Wossenschaften de Kebensmittelverschaften der Kebensmittel zu holen. Es wurde von beiden Wedern getötet, zwei Freiwillige verwundbei. General Gatrali interoentierte, um welteres Tuivbergelegen zu verschindern. Die Gatrali interoentierte, um welteres Tuivbergelegen zu verschindern. Die Gatrali interoentierte, um welteres Tuivbergelegen zu verschindern. Die Tuppen werden entwassen und in dem Lager von Zeiten der Gestenwossen und geden ihre Ehrenwort, den Krolintioniten gegeniber nichts zu unternehmen. Die Krolintioniten des kleinen Forts Kara Turnu wurde umzüglich der Gestenwossen auf sich das der Komitole über die Bertwaltung dieser Teile Bertwaltung dieser Teile Bertwaltung der Kasern wurde der Komitole über die Bertwaltung dieser Teile Bertwaltung dieser Teile Bertwaltung dieser Teile Bertwaltung der Seitellichen Steitelligten sich bis icht 500 kreisische Gendarmen und 100 Freiwillige. Der Beschlächaber der reguläten griechischen Armppen, Oberst

icht 500 kreifiche Benbarmen und 100 Greimillige. Der Befehlshaber ber reguldren griechifden Truppen, Oberft Tripuchis, hat die Beieiligung verweigert, Oberftleutnant

Bimbrakakis burchzog mit kreifichen Genbarmen und Frei-willigen die Nauptstraßen der Stadt und die Umgebung bes Nauptquartiers. Garrall bankte für die Ovation. In der folgenden Nacht wurde von den Aufständischen

ein nationales Berteibigungskomitee gegrlindet und fobann bie Boligeilokale und Aulogaragen befegt. Ein Tell ber Auffländischen beseite bei Tagesandruch die Umgebung ber Rajerne, die sich in der Rahe des griechtichen Generalkommandos besindet. Iwisch en Ausständischen und reguläten Truppen kam es zum Kampl, wordus französsische Abteilungen eingriffen und die griechtiche Raferne umgingelten. Sarrail verhandelte perionlich mit ben griechischen Offizieren, um ben bewaffneten Widerftand zu brechen. Mittags ergaben fich die griechischen Golbaten in Giarke

eines Bataillong. Gie murben entwoffnet und unter frangöfifchem Beleit nach bem Lager von Beitunlik verbrocht. Wer von ben griechifchen Golbaten gu ben Aufftanbifchen fibergeben wollte, murbe freigelaffen und biefen gugeteilt; die übrigen murben von ben Frangofen in Bettunlik interniert. Weitere 100 Golbaten non bem kleinen Fort Rara-Burun mußten fich unter ben gleichen Bebingungen ergeben.

Athen, 2. Sept. BIB. Tel. (Renter.) Dreiftig englifche und frangbfifche Rriegefchiffe find nor bem Birand angekommen.

London, 2. Sept. Reuter. Dally Telegraph berichtet aus Athen: Die britisch-frangöfische Flotte, die im Piraus eingelaufen ift, ift von 7 Transportschiffen begleitet.

Der rumanifche Feind. Rom, 2. Sept. BIB. Die "Ag. Stef." melbet aus Bukareft: Das Oberkommando bes rumaniichen Deeres liegt in ben Sanben bes Ronigs. General Iliescu murbe gum Unterchef bes Generalftabes ernannt. Der Generalflabochef ift noch nicht ernannt. Das Barlement ift gum 2. Geptember einberufen und wird nur eine einzige Sigung abhalten. Der Minifterrat hat im Bringip beichloffen, bie Grundlagen des Rabinetts gu erweitern durch Ernennung pon Miniftern ahne Bortefeuille und von Unterftaatsfekreidren. Die Magnahme wird erft in ber nachften Boche gur Durchführung gelangen.

Befereburg, 1. Gept. WIB. Die "Betersburger Tele-graphenagentur" melbet, bag ferbifche Truppen unter bem Befehl bes ehemoligen Chefs bes ferbifchen Großen Generalftabe, Gabiditid, in Rumilnien eingetroffen feien, um mit ben ruffifch-rumanlichen Streitkraften gemeinfam gu

Der Sieg ber Türken im Rantajnst ftellt fich noch bem amilichen illekischen Bericht vom 30. Aug, wie folgt bar: Un bet Raukajusfront vertrieben unfere Truppen im Laufe ihrer vorgestern auf bem rechten Billigel ausgeführten Angriffe ben Jeind burch einen Sturm mit bem Bajonett aus feinen Stellungen und nahmen ihm auf ber Berfolgung 400 Gefangene und 80 Riften mit Muntrion, sowie eine Menge Beseitigungsmaterial ab. Die Gesangenen erklätten, daß duch unfer Fruer selbst Geschütze pollkommen vernichtet wurden. Im Zentrum örtliche, gelimetje unierbrochene Feuerkampfe und Batrouillengejechte. Auf bem linken Flügel gestatteten uns glücklich verlaufene Ueberfälle, einen Teil ber feinblichen Graben abzuschneiben. Rach dem letten Bericht find 21/3 feinbliche Dintsonen vollkommen gersprengt worden. Bir machten 5000 Gefangene und erbeuteten mehrere Weichutge und Mafchinenge-

wehre, sowie sonftige Sachen. Der amtliche Bericht vom 31. Aug. meibet: Auf bem rechten Flügel gelingt es unferen Truppen troft bea ftarken Widerftands bes Geindes und ber Gasangriffe, die er in verschiedenen Abschnitten mit herangesührten Berstärkungen unternimmt, allmühlich, bas Biel zu erreichen, bas sie mit ihren Angriffen verfolgen. Die Angriffe, die der Feind gestern mit einem Teil seiner Streitmacht in diesem Abschnitt unternahm, wurden völlig abgeschlagen. Der Feind wurde barauf überrofchend angegriffen, und wir nahmen ihm

Danemarte Rentralität.

Berlin, 2. Gept. BIB. Die konigliche Danifche Regierung bat hier amilich jur Renninis gebracht, daß Dane-mark in bem beutich-rumanifchen Rriege eine abfolute Reutralifät beobachten mirb.

Bermischte Nachrichten.

Wie wir gu ber Mitteilung ber Rorbb. Milg. Beitung fiber Bergeitungsmohregeln gegen in unferer Sand befind-liche Gefangene ber ruffichen Marine horen, befinden fich pon rufflichen Angehörigen 100 in unferer Sand. Bon beutiden Marineungehörigen find eima 4 Offigiere und 70

Mann in ruffischer Gefangenschoft.
Dem Ministerialbakteriologen Eugen Seinel-Bubapeft gelang es ben lange gesuchten Erreger bes Fleckippins nach langwierigen Bersuchen zu finden.

Aus Stadt und Land.

Magalb, 4. Ceptember 1918. Systems aliventater. In Section 2

Unteroffigier Chriftian Reng von Ragold beim Regt. 246 wurde mit bem Gifeinen Rreug ausgezeichnet. Die Silberne Berbienftmebaille erhielt Johannes Da r.

tini, Frifeir von Emmingen, Gobn bes Stragenwarts, 3. 3t. verwundet in Reuruppin.

? Ebhaufen. Dem Musketier Chriftian Schöttle, Sohn ber Philippine Schöttle, beim 180. Inf.-Regiment, ift bom Regimentskommanbeur für feine Berbienfte bei Batroulf. len, ein blibiches Anerbennungebiplom verlieben, und ber Mutter in den legten Togen vom Regiment gugefandt worben.

Schafft bas Golb gur Reichsbank! Bermeibet bie Jahlungen mit Bargelb! Jeder Deutsche, der zur Verringerung des Bargelbumlaufs beiträgt, ftartt die wirtschaftliche Kraft des Daterlandes.

Mancher Deutsche glaubt feiner vaterlandifden Pflicht völlig genligt gu haben, wenn er, flett wie friffer Gold-milnzen, jest Sanknoten in ber Gelbborfe mit fich führt ober babeim in ber Schublabe verwahrt halt. Das ift aber ein Irrium. Die Reichbank ift nämlich gesetzlich verpflichtet, für je Dreihundett Mark an Banknoten, Die fich im Berkehr befinden, mindestens Hundert Mark in Gold in ihren Roffen als Deckung bereitzuhalten. Es kommt aus gleiche hinaus, ab hundert Mark Goldmingen aber breihundert Mark Papiergeld zur Reichsbank gebracht werden. Darum heißt es an seben patriotischen Deutschen. bie Mahaung richten:

## Schränkt den Bargeldverkehr ein! Deredelt die Sahlungsfitten!

Beber, bet noch kein Bankkonto hat, follte fich fofort ein foldes einrichten, auf bas er alles, nicht gum Lebens-unterhalt unbedingt notige Bergelb fombe feine familichen

laufenben Einnohmen einzahlt. Die Errichtung eines Rontos bei einer Bank ift koftenfrei und der Rontoinhaber erhalt fein jeweiliges Guthaben

bon ber Bank verginft.

Das bisher fibliche Berfahren, Schuften mit Bargahlung ober Boftanmeifung gu begleichen, bort nicht bas berrichenbe bleiben. Richtig find folgende Berfahren :

Grftens - und bas ift bie ebelfte Bahlungefitte -

Ueberweifung von Bant gu Bant. Bie fpielt fich biefe ab?

Der Rontolnhaber beauftragt feine Bank, ber Firma aber Brivaiperfon, bet er etwas fculbet, ben fculbigen Beirag auf beren Bankkonto gu fibermeifen. Ratilitic muß er feiner Bank ben Ramen ber Bank ongeben, bei welcher ber Jahlungsempfanger fein Ronto unterhalt. Bebe grobere Birma muß baber beutgutage auf bem Ropf ihren Briefbogens vermerken, bei welcher Bank fie ihr Ronto jilirt. Außerbem gibt eine Anfrage am Ferniprecher, bis-wellen auch bas Abregbuch (&. G. in Berlin und Damburg) hierliber Auffchluß.

Welf man nut, bag ber 3ablungsemplänger ein Bank. konto hat, konn ober nicht feststellen, bei welcher Bank er es unterhalt, fo macht man gur Begleichung feiner Schulb

won bem Schreibudy Bebrauch.

3weitens

Der Scheck mit dem Dermert "Hur gur Derrechnung".

Mit bem Bermerk "Rur gur Berrechnung" kommt jum Ausbruck, bag ber Jahlungsempfanger keine Einfojungen bes Schedes in bar, fonbern nur bie Buijcheift auf feinem Ronto verlangen konn. Bei Berrechnungofchecko ift auch die Gefahr befeitigt, bag ein Unbejugter ben Scheck einibsen hann, ber Scheck kann baber in gewöhrlichem Belef, ohne "Giafdpreiben", verfandt werben, ba keine Bargahlung feitens ber bezogenen Bank erfolgen barf. Rach ben neuen Steuergefegen fallt ber bisber auf bem Scheck laftende Scheckftempel von 10 Big. vom 1. Dit. b. 3.

Drittens

Der sogenannte Bariched, d. h. der Sched ohne den Dermert "Mur gur Derrechnung."

Er hommt bann gur Anmenbung, wenn ber 3ablungsemplanger bein Bankkonto befigt und baber bare Musgahlung veilangen muß. Er wird in bem Dage aus bem Berkehr perfcmiaden, als mir uns nabern, bag febermann in Deutschland, ber Jahlungen gu leiften gu empfangen bat, ein Ronto bei bem Boftichedeamt, bei einer Bank ober einer fonftigen Rrebitanfinit befitt.

Darum die ernfte Mahnung in ernfter Zeit:

Schaffe feber fein Golb gur Reichebank!

Made jeber von der bankmäßigen Betrechnung Gebrouch! Sorge jeber in feinem Bekannten- und Freundenkreis filt Beibreitung bes bargelblofen Berkehrs!

Beber Pfennig, ber bargelblos verrechnet mirb, ift eine Baffe gegen ben mirifchofilichen Bernichtungokrieg unferer Geinbe!

Ariegeberlufte.

Die württ. Berinste Rr. 455 begeichnet: Tobt, Wöhelm Mindersbach, I. verm., Senhler, Rarl Albenfieig I. verw. d. d. Tr., Süher, Georg Deckenpfronn, I. verm., Büher, Christian Bisefelden, Aotfelden, I. verm. d. d. Tr., Sanfelmann, Johannes Simmersfeld, g fallen, Belg, Walter Albenfieig, Lin. d. N vermitt, Birkle, August Albenfieig I. verm., Bolle, Gottlieb Grömbach, durch Ungliicksfall Verletz, Gell, Georg Sderjettlingen gefallen.
Die mürtt, Bereinfrifte Dr. 456 benarichnet: Bereiter.

Die württ. Berinftlifte Kr. 456 bergeichnet: Bentler, Jakob, Waldbarf infolge Krankheit geftorben, Bohnet, Philipp Sol-terbach, verlegt b. d. Tr. Walg, Coword Dachbort gefallen, Erbele, Gottlab Sulg, binher I. verm., vermist. Die prenst. Bertuftliste Rr. 570 bergeichnet: Kari Bauer, Cutingen, nicht gefallen fandern in Gefgloft.

Alteufteig. Fürs Baterland gefallen ift auch ber gwelte und lette Sohn ber Frau Marie Ball, Schuhm.

Bitme bier, Chriftian Gall. Es ift für eine Frau gang befondere fchmerglich, nach bem Manne ihre Gobne bergeben gu milfen. Chre bem Anbenken bes gefallenen Rriegers!

Befenfelb, Rotariatshanbibat Grin Bfeille, Goin des Georg Bfeifle, Gutabefigers in Befenfeid, welcher 1914 im Ditober als Rriegsfreiwilliger ins Deer eintrat, 1915 gum Leufmant beffiebeit wurde und feliher bei ber Mafchinengewehr-Abtellung am Donon ift, erhielt das Eiferne Rreng 2. Riaffe. Deffen Better, Bigefeldwebei Erwin Pfeifle, Sohn des Oberbahnsekreides Pfeifle in Stuttgart, ift an der Somme (Bruftschuf) gefallen.

Lette Nachrichten

Ronftantinopel, 2. Sept. WIB. Amtlicher Dee-resbericht vom 1. September: Au der Kankasusfront machten wir auf bem rechten Flügel nach den gestern an perfchiebenen Abichnitten ausgeführten Operationen abermalo Gefangene. Wir ichlugen einen Angriff bes Feinbes im Abichnitt von Dahnut ab und brachten ihn gem Salten.

Dabei fügten wir bem Feinde Berlufte gu. Ein Leutnant und Golbaten, ble ju Befangenen gemacht worben waren, erkideten, bag im Laufe ihrer vergeblichen Angeiffe vom 17. Auguft bas 15. Regiment ber 4. Divifion ruffifcher Jäger brei Biertel feines Beftanbes verloren habe, und bag bie Berlufte anderer Regimenter noch großer gewefen feien,

3m Reutrum brangen Teile unferer Truppen bei einem Ueberfall auf feindliche Schitgen raben in einzeine biefer Berichangungen ein, gerfiorten 4 Felbgeschütze, machten 45 Befangene und erbeuteten einige Artilleriepferbe. Muf bem linten Glügel des Riftenabichnitts keine Rampie.

Am 17. August wurde ein feindlicher Monitor von einer Granate unferer Artillerie getroffen als Antwort auf feine von einem Flieger unterftilfte Befthiegung ber Rufte von Tichesme. Er gog fich nach Chios gurlick, nachbem er 8 Kanonenfchuffe abgegeben hatte. Bon ben anderen Fronten nichis Reues.

Berlin, 4. Gept. Tel Der "Tag" melbet aus Lugano: Der Gecolo berichtet aus Athen vom 31. Auguft abends: Die Regierung verbot alle Bolksverfammlungen für eine Boche. Die Beitungen veröffentlichen einen Broteft Benigelos gegen bas Berbot. Am Morgen bes 31. August hatte Ronig Ronftontin eine 11/a ftfinbige Unterrebung mit bem frangofifchen Gefanbien Guillemin, ber große Bedeutung beigelegt wirb. Gerlichtweise verlautet, bag bie Regierung bie Wahlen verschieben werbe.

Berlin, 4. Gept. Eel. Aus dem Dang meidet bie Adgl. R." Central Rieums berlichtet aus Rom: Die Beoblkerung von Areta hat bie Unabhangigfeit ber Jufel pro-

klamiert und werde Benizelos jum Brafibenten ernennen. Berlin, 4. Gept. Tel. Aus Gent wird bem "Tag" berichtet: Das Ericheinen von 30 Rriegofchiffen vor bem Phraus erfolgte nach Bartfer Sournalmelbung als Antmort auf das Regierungsverbot aller venigeliftifchen Berfammlungen.

Mutmafil. Wetter am Dienstag nub Mittwoch. Meift trocken, vereinzelte Bemitter.

Bite die Chriftleitung verantwortlich : R. A fcorn. — Dendt und Berlag ber G. W. Zaife e'ichen Buchbeneberei (Rari Zaffer.), Wagelb.



Ragold, ben 2. Gept. 1916.

Für bie uns anläglich bes Belbentobee unferes innigfteliebten, unverarglichen Gatien, Baters, Sohnes, Brubers, Schwagers und Onkels

# Ers.=Res. Chriftian Semminger,

beim Ref.-Inf. Rgt 119, Inhaber bes Gifernen Arenges II. Rl.,

ermiefene bergfiche und troftliche Liebe und Teilnahme fagen wir mieren tielgefühlten Dank.

Die trauernden Sinterbliebenen.

Tilt fojort wird ein 15-16jah.

Bon mem? fagt bie Gefchaltaft. b. Bl.

Stelle ouf 1. Okt. in gutem

Angebote an b. Gefchiffeft, b. Bi ift Billa, Laubhaus mit Garten, Jerner Min wefen für Geflügelverkaufen. Direkte Angebote an

Georg Weifenhof, pofti. Mforthein.

\$

00000000000000000000

Alle Fahrrabbefiger, welche bie Erlaubnis gur meiteren Be-nilgung ihrer beschlagnahmten Sahrrabbereifungen nicht erhalten haben, merben aufgeforbert, bie

# Decken und Schläuche

bis 15. September d. 38. an die Sammelftelle Herrn Kabrit. Strähle

jeben Tag nur bon 6 Uhr abende an bas hochen kann, fucht paffenbe abzuliefern. Bereifungen, die bis gu biefem Zeitpunkt nicht abgegeben find, murben enteignet. 3m fibrigen wird auf bie im Gefelifch. v. 28. August erschlenene Bekanntmachung bes R. Oberamis hingewiesen.

Magolb, ben 30. Mug. 1916.

Stadtichultheißenamt: 3. B .: Schaible.

nimmt Zeichnungen auf die neue Kriegsanleihe fomobl won ben Ginlegern, ale auch von anderen Berfonen entgegen.

Beichnungen vermitteln auch bie Ugenturen.

Die biefige Sommerschafweibe, welche vom 1. Marg bis 31. Dezember mit 300 Gtilde besahren werden barf, foli auf weilere 3 Sahre im Submiffioneweg verpachtet werden. Schriftliche Offerte mit der Aufschrift "Schafweibepacht" find bis

Wlittwoch, 13. Septemb, vorm. 8 Uhr,

bei ber unterzeichneien Stelle, mofelbit auch bie Pachibebingungen gur Ginficht aufliegen einzureichen.

Der gu gleicher Stunde fiatifindenben Eröffnung ber Dfferie konnen

bie Submittenten anmohnen.

Stadtichultheißenamt: Mutichler.

Nagold.

Mehrere gewaubte

finden lobnenbe Beichaftigung bei

Gebr. Sarr, Seifenfabrik.

# ane and Gichtleidende und Rheumatiker

können nur burch Bühlers Daturmittel pon ihren Qualen und R. R. an bie Gefchalteft, de. 21 Schmergen befreit merben. Linderung titt fojort ein. Auskunf unentgeltlich.

Jakob Bühler, Epachit. 22. Hrad (Wilttemberg)

Berneck.

eber Art, melden verlocht werben milite, tauft ju Gifchfutter jebergeit Freih. Wilh. v. Güftlingen'iche Forellengucht, Ferniprecher Rr. 3 fertigt

Beit. Chepaar fucht 3-4 freundl., fonnige 3immer mit Bubehor und momogi. Garten auf 1. 11. 16 ober 1. 4. 17. Angebole mit Breis unt.

Ein gebrauchter, guterhaltener

wird zu baufen gefneht. Wer? fagt ble Wefchafteftelle b. Bl.

Visiten-Karten

Von neuem ruft das Vaterland

zum Kampi in der heimat! Ruch dieser Kampf muß gewonnen werden. Die letzte hoffnung der Feinde: uns finanziell niederzuringen - werde zuschanden! Deshalb muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen, soviel er kann - auch der kleinste Betrag hilft den Krieg verkürzen!

Kein Deutscher darf bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

LANDKREIS **E** 

Kreisarchiv Calw

000000000000000000000

modit Met h Worth morbi

gehau

mit L

SHIP!

Aller B

**White** 

W sant

12

teilneh

pont S

Tolglos

tahren

gehen. eenb 5

co gu

geiten 5)indi mil o Bollo halter

meral atmer

geliqui